

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Postfach 31 29
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV 2-B-072-f-

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Telefon
0611-1500-156

Frankfurt am Main
20.07.2009

Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und zur Änderung von Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Frau Weidtmann-Neuer,

wir danken Ihnen für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfs und nehmen dazu gerne Stellung.

Art. 1: Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner Hessen (EAH-Gesetz – EAHG)

§ 1 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die hessischen IHKs bedauern, dass nicht das von ihnen favorisierte „Kammermodell“ mit seiner Nähe zur Zielgruppe und der Leistungsfähigkeit zum Tragen gekommen ist. Wir bieten dem nun einzurichtenden „Einheitlichen Ansprechpartner Hessen“ (EAH) in den Regierungspräsidien enge Zusammenarbeit an. Eine Abstimmung zwischen dem EAH und den IHKs wird auch Synergien schaffen, da die IHKs Mitgliedsunternehmen und Existenzgründern umfangreiche Informationen, Beratungen und Unterstützungen anbieten, die zunehmend auch Gewerbetreibende aus anderen EU-Mitgliedstaaten nutzen.

§ 5 (Datenverarbeitung und Datensicherheit)

Hinsichtlich der Datenverarbeitung und Datensicherheit ist sicherzustellen, dass die Schnittstellen der IHKs und anderer Partner bedient werden können. Ebenso ist darauf zu achten, einen hessen- und bundesweit einheitlichen Datenaustausch zu gewährleisten.

Art. 2: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, im Gewerbe- und Gaststättenrecht

§ 3 (Anerkennung ausländischer Dokumente)

Die Dienstleistungsrichtlinie verlangt grundsätzlich nicht, dass man Dokumente eines anderen EU-Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Übersetzung oder in beglaubigter Kopie vorlegen muss. Ausnahmen sind indes möglich, wenn es „zwingende Gründe des Allgemeinwohls“ erfordern. Wir unterstützen, dass der Gesetzentwurf dies bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit für sensible Gewerbeanzeigen aufgreift und hier die Möglichkeit schafft, beglaubigte Unterlagen zu verlangen (§ 3 S. 2 Gesetzentwurf).

§ 4 (Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, Niederlassung)

Der Gesetzentwurf behandelt hier ein Kernelement der Dienstleistungsrichtlinie. Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit sind nur zulässig, wenn sie sich durch Allgemeininteressen rechtfertigen lassen, und zwar: öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz (Art. 16 Dienstleistungsrichtlinie). Unter der Prämisse der Beibehaltung der deutschen Konzessionspflicht privilegiert die in Abs. 1 vorgeschlagene Regel EU-Ausländer, indem sie keiner entsprechenden Erlaubnispflicht unterliegen.

a) Die Gesetzesbegründung gelangt zu diesem Ergebnis, indem sie die europarechtlich zulässige Rechtfertigung anhand der vier anerkannten Gründe des Allgemeininteresses nicht für einschlägig hält. Vielmehr sollen die betreffenden Erlaubnispflichten allein auf den Verbraucherschutz zurückgehen (S. 28 Gesetzentwurf). Über diese Einschätzung kann man durchaus geteilter Meinung sein. Die Gewerbeordnung ist zu einer Zeit entstanden, als der Verbraucherschutz noch nicht derart präsent war, sondern vor allem die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Vordergrund stand. Ähnliches gilt für das Gaststättenrecht, bei dem auch Gesichtspunkte des Nachbarschutzes und des Gesundheitsschutzes als Aspekte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerade bei der Erteilung der Gaststättenerlaubnis eine herausgehobene Rolle spielen.

Ebenfalls kann man darüber diskutieren, ob es bei den betreffenden gewerberechtlichen Erlaubnispflichten nicht auch um Anforderungen geht, die von der sie ausübenden Person unabhängig sind. So wird bei einer Gaststättenkonzession geprüft, inwiefern die Räumlichkeiten für den Betrieb einer Gaststätte geeignet sind, ob der Standort der Gaststätte mit dem Umfeld kompatibel ist und ob die Einrichtung dem Umweltschutz genügt. Für EU-Ausländer können diese Aspekte nach dem Gesetzentwurf dann nur noch nachträglich anhand der Regelungen z.B. im Bau- und Arbeitssicherheitsrecht überprüft werden.

Entsprechende Kritik kann man auch für den geplanten Wegfall des Festsetzungserfordernisses für Messen, Märkte und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 GewO)

sowie den Wegfall der Genehmigungspflicht für die Schaustellung von Personen (§ 33a GewO) hinsichtlich EU-ausländischer Gewerbetreibender anbringen.

b) Europarechtlich sind solche Inländerdiskriminierungen jedenfalls durchaus konsequent, da die Dienstleistungsfreiheit (wie alle anderen Grundfreiheiten) nun einmal auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkt ist. Damit ist aber der nationale Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt zu entscheiden, ob er die Diskriminierung der seinem Regelungsregime unterworfenen Personen hinnehmen will. Hier regen die hessischen IHKs an, anlässlich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie die Erlaubnispflicht im Gaststättenrecht abzuschaffen.

Art. 8: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Wir begrüßen, dass man anlässlich der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auch im Hessischen Ausführungsgesetz zum IHK-Gesetz (HessAGIHKG) zwischenzeitlich notwendige Änderungen vornehmen will.

a) Auch wenn die zu erwartende Zahl der Beitreibungsverfahren im Bereich des Versicherungsvermittlerrechts gering ausfallen dürfte, ist die geplante Klarstellung in § 3 Abs. 2 HessAGIHKG in Anlehnung an die Einziehung von Gebühren- und Beitragsforderungen der IHKs sinnvoll.

b) In diesem Zusammenhang regen wir an, auch für die Vollstreckung eine ergänzende Regel vorzunehmen. Zur Durchsetzung von Widerruf oder Rücknahme der von den IHKs erteilten Erlaubnis müssen die IHKs Zwangsmittel nicht nur festsetzen, sondern auch vollstrecken. Dazu gehören z.B. Betriebsschließungen, die Herausgabe von Erlaubnisurkunden oder die Zahlung von Zwangsgeldern. Auch hier dürften die zu erwartenden Fälle nicht sonderlich zahlreich sein, zumal die Vollstreckung eines durch ein Gerichtsurteil bestätigten Bußgeldbescheids durch das Gericht erfolgt. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die IHKs als Vollstreckungsbehörden über keine eigenen Vollziehungsbeamten i.S.d. § 6 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz verfügen. Möglich wäre es, entweder die Kommunen oder die Regierungspräsidien als Vollstreckungsorgane einzusetzen. Die Kommunen haben Vollstreckungserfahrung durch die Vollstreckung von IHK-Beitragsbescheiden. Die Regierungspräsidien vollstrecken bereits jetzt im Rahmen von Gewerbeuntersagungsverfahren.

c) Hinsichtlich der geplanten Änderung von § 6 Abs. 1 HessAGIHKG halten wir daran fest, dass die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen weder unter die Dienstleistungsrichtlinie noch unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fällt. Gleichwohl erscheint der beabsichtigte klarstellende Zusatz nach der Neufassung von § 36 bzw. § 36a GewO zumindest konsequent. Danach sind in solchen Verfahren die Regeln der Anerkennung ausländischer Dokumente sowie die Bestimmungen über die einheitliche Stelle anzuwenden.

Art. 16: Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

Art. 17: Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Wir begrüßen, dass der Vorbehalt wegfallen soll, wonach Träger für die Durchführung von Bildungsurlaub bzw. Bildungsveranstaltungen keinen Gewinn erzielen dürfen. Damit eröffnet sich den über 3500 hessischen IHK-Unternehmen aus der Bildungswirtschaft ein neues Marktsegment, insbesondere können sie jetzt im Zusammenhang mit Bildungsurlaub bzw. Bildungsveranstaltungen Sprachunterricht und Sprachreisen anbieten.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht



Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer